



Gemeindeamt Pfarrkirchen i. M.
4141 pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

Zahl: Gem 2 – 05/2021

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **konstituierende Sitzung des Gemeinderates** der **Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis** am **Donnerstag, 11. November 2021**, in den Klassenräumlichkeiten der Volksschule Pfarrkirchen 31

ANWESEND:

Bürgermeister:	GIERLINGER Hermann	
Gemeinderat:	KEHRER Daniela	AUER Stefan
	WINKLER Thomas	RAAB Hubert
	GALLE Regina	RAUSCHER Franz
	WÖGERBAUER Daniel	NADSCHLÄGER Christoph
	FALKNER Maria	SCHUSTER Niklas
	KANDBINDER Doris	HUBER Martin
	FÜCHSL Andreas	GAMMER Herbert
	LEITENBAUER Christoph	RATZENBÖCK Gerhard
	ERLINGER Leopold	
Entschuldigt:	---	
Unentschuldigt:	---	
Ersatzmitglieder:	GABRIEL Maximilian	GRUBER Franz
	HINTERBERGER Stefan	KAISER Hedwig
	HÖGLINGER Verena	ZAUNER Barbara
	KNEIDINGER Gebhard	
Weitere Personen:	Bezirkshauptfrau Hofrätin Dr. Wilbirg Mitterlehner	
Leiter Gemeindeamt:	MAIRHOFER Leopold	
Schriftführung:	REITER Claudia	

*Diese Verhandlungsschrift wurde am _____
gem. § 54 Oö.GemO 1990 aufgelegt.*



TAGESORDNUNG

- 1) Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch die Bezirkshauptfrau bzw. ihres Beauftragten (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)
- 2) Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 4 Oö. GemO 1990)
- 3) Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 Abs. 1 und 1a Oö. GemO 1990 sowie Berechnung und Bekanntgabe der den einzelnen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 Oö. GemO 1990)
- 4) Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes – Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.V.m. §§ 24, 26 und 29 Oö. GemO 1990)
- 5) Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister - Beschlussfassung (§ 20 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 Oö. GemO 1990)
- 6) Wahl des/der Vizebürgermeister(s) – Fraktionswahl (§ 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 27 und 29 Oö. GemO 1990) - Angelobung des Vizebürgermeisters durch die Bezirkshauptfrau bzw. ihres Beauftragten und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö. GemO 1990)
- 7) Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö. GemO 1990); Beschlussfassung
- 8) Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990) und allfällige Beschlussfassung bei Veränderung gem. § 33 Abs. 2 Oö. GemO 1990
- 9) Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990); Beschlussfassung
- 10) Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen; Fraktionswahl - sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990) – Bestellung eines Gemeinde-Jugendreferenten
- 11) Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde
 - a) Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes
 - b) Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes
 - c) Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Oberes Mühlviertel
 - d) Mitglieder regionaler Wirtschaftsverband Donau-Ameisberg
 - e) Verbandsversammlung Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel
 - f) Entsendung Vertreter in den Sanitätsausschuss des Gemeindegemeinschaftsverbandes Hofkirchen
 - g) Entsendung Vertreter in den Sanitätsausschuss des Gemeindegemeinschaftsverbandes Oberkappel
 - h) Entsendung von Vertretern der Gemeinde in den Jagdausschuss Pfarrkirchen
 - i) Entsendung von Vertretern aus dem Gemeinderat in die Generalversammlung des Leader-Regionalvereins Donau-Böhmerwald
 - j) Nominierung Vertreter in die Mitgliederversammlung und den Vorstand des Kanalwartungsverbandes Oberes Donautal
 - k) Nominierung der Vertreter in den Personalbeirat der Gemeinde Pfarrkirchen

- 12) Bestellung der Dienstnehmervereiter in den Personalbeirat aufgrund des Vorschla-
ges der Personalvertretung gem. § 14 Abs. 6 u. 7 Oö. GDG 2002 für die Funktions-
periode des Gemeinderates von 2021 - 2027; Beschlussfassung
- 13) Allfälliges

Der wiedergewählte Bürgermeister Hermann GIERLINGER eröffnet um 19.30 Uhr die konstituierende Sitzung und begrüßt die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates sowie die zur Ablegung des Gelöbnisses zusätzlich anwesenden Ersatzmitglieder. Er begrüßt weiters insbesondere die Bezirkshauptfrau Hofrätin Dr. Wilbirg Mitterlehner von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.09.2021 entfallen wie bei der Wahl 2015 16 Mandate auf die ÖVP und 3 Mandate auf die SPÖ. Da der Wahlvorschlag der SPÖ nur 2 Bewerber enthält können seitens der SPÖ nur 2 Mandate besetzt werden. 1 Gemeinderatsmandat der SPÖ bleibt für die kommende Periode daher unbesetzt.

❖ **Feststellungen des Vorsitzenden zur Einberufung und Beschlussfähigkeit:**

- a. die konstituierende Sitzung wurde von ihm als bisherigen Bürgermeister innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen
 - b. die Verständigung zu dieser Sitzung erfolgte nachweislich mittels RsB im Postweg
 - c. Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich erfolgt
 - d. Beschlussfähigkeit ist gegeben - $\frac{3}{4}$ der Mitglieder sind zur Angelobung anwesend
 - e. Hinweis auf die Rechtsfolgen gem. § 23 Abs. 1 Z. 4 u. 5 Oö.GemO 1990
- Anschließend ersucht der wiedergewählte Bürgermeister die Bezirkshauptfrau, die Angelobung vorzunehmen.

1. Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters Hermann Gierlinger durch Bezirkshauptfrau Hofrätin Dr. Wilbirg Mitterlehner (§ 20 Abs.3 Oö. GemO 1990)

Die Bezirkshauptfrau Hofrätin Dr. Wilbirg Mitterlehner nimmt am Beginn der Sitzung die Angelobung des von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde Pfarrkirchen direkt gewählten Bürgermeisters Hermann Gierlinger, geb. 16.06.1964, Beruf: Projektbetreuer, wohnhaft in 4141 Pfarrkirchen, Schlag 8/1 vor.

- ☞ Er gelobt der Obgenannten mit den Worten „**Ich gelobe**“ *die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.*
- Die Ablegung des Gelöbnisses wird auch niederschriftlich dokumentiert!



2. Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 4 Oö. GemO 1990)

Bgm. Gierlinger ersucht alle Anwesenden sich zur Angelobung von den Plätzen zu erheben. Er liest die Angelobungsformel nach der Bestimmung des § 20 (4) laut vor und verweist auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die rechtsgültige Ablegung des Gelöbnisses. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) haben die Angelobung in der ersten Gemeinderatssitzung bzw. Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten.

☞ Anschließend geloben alle anwesenden gewählten Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder dem Bürgermeister nach Aufruf ihres Namens mit den Worten „**Ich gelobe**“ die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

3. Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 Abs. 1 und 1a Oö. GemO 1990 sowie Berechnung und Bekanntgabe der den einzelnen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 Oö. GemO 1990)

Gemäß § 24 OÖ. Gemeindeordnung besteht der Gemeindevorstand aus dem Bürgermeister, aus einem bis höchstens drei Vizebürgermeistern und aus den weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtanzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist abhängig von der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und beträgt bei 19 Gemeinderatsmitgliedern fünf.

Die Berechnung der auf die einzelnen Wahlparteien zukommenden Vorstandsmandate erfolgt nach dem Verhältnis der Gemeinderatsmandate (§ 26 OÖ. GemO), wobei der Bürgermeister auf die Liste seiner Wahlpartei anzurechnen ist.

Berechnung der den Fraktionen zukommenden Mandate im GV gem. § 26 nach der Anzahl der GR. Mandate: **Gemeinde Pfarrkirchen**: 19 GR-Mitglieder, davon 16 ÖVP, 3 SPÖ

	ÖVP	SPÖ
GR-Mandate	16 ¹⁾	3
$\frac{1}{2}$	8 ²⁾	1 $\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$	5 $\frac{1}{3}$ ³⁾	1
$\frac{1}{4}$	4 ⁴⁾	
$\frac{1}{5}$	3 $\frac{1}{5}$ ⁵⁾	

1) 2) 3) usw. sind Leitzahlen

Die Leitzahl 5) entspricht der Wahlzahl und ist demnach 3 $\frac{1}{5}$. Diese Wahlzahl ist in der Zahl 16 fünfmal enthalten.

➤ Gemäß dieser Berechnung entfallen somit **alle 5 zu besetzenden Vorstandsmandate auf die ÖVP-Fraktion.**

→ Bekanntgabe der Fraktionsobmänner (ÖVP und SPÖ) und deren Stellvertreter der einzelnen Gemeinderatsfraktionen (§ 18a GemO)

Nach § 18a hat jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied besteht, aus ihrer Mitte einen Obmann/Obfrau und zumindest einen Obmann-StellvertreterIn zu bestellen und dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen, der darüber den Gemeinderat zu informieren hat.

Dem Vorsitzenden wurden diesbezüglich bereits entsprechende schriftliche Anzeigen übergeben, die gemäß den Bestimmungen der OÖ. GemO dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

ÖVP	Obfrau Stellvertreter	Gemeinderätin KANDBINDER Doris Gemeinderat AUER Stefan
SPÖ	Obmann Stellvertreter	Gemeinderat RATZENBÖCK Gerhard Gemeinderat ERLINGER Leopold

4. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes – Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.V.m. §§ 24, 26 und 29 Oö.GemO 1990)

Die anspruchsberechtigte ÖVP-Fraktion hat für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes einen schriftlichen von der absoluten Mehrheit der Mitglieder unterzeichneten Wahlvorschlag eingebracht. – Nach Prüfung wird festgestellt, dass der Wahlvorschlag gültig eingebracht ist und die Wahl von der anspruchsberechtigten Fraktion in Fraktionswahl durchgeführt werden kann.

Wahlvorschlag übrige GV-Mitglieder ÖVP-Fraktion:

Fraktion	Kandidat für den Gemeindevorstand
ÖVP	Daniela KEHRER Stefan AUER Thomas WINKLER Hubert RAAB

→ Beschluss Durchführung Wahlen mittels Handzeichen: (Geschäftsantrag)

Wahlen durch den Gemeinderat sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat **einstimmig** eine andere Art der Stimmabgabe beschließt. Nachdem über die Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse in den Fraktionsgesprächen bereits das Einvernehmen hergestellt wurde und für die folgenden Wahlen durchwegs die Fraktionswahl vorgesehen ist, sollte im Sinne der rascheren Wahlabwicklung für alle Wahlgänge (Vorstandswahlen, Wahl Vizebürgermeister, Wahl Mitglieder und Obleute der Ausschüsse sowie für die Entsendung der Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde) die Wahl mittels Handzeichen durchgeführt werden.

→ *Es gibt dazu keine Wortmeldungen!*

↪ Antrag Bgm. Hermann Gierlinger:

Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, sämtliche Fraktionswahlen zur Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vizebürgermeisters, der Mitglieder und Obleute in den Ausschüssen der Gemeinde und der Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde mittels Handzeichen durchzuführen. Die Wahlen der Ausschussmitglieder und der Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse soll im Übrigen so vorgenommen werden, dass

bei den Fraktionswahlen über sämtliche von einer Fraktion jeweils eingebrachten Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang gewählt wird. Gleiches soll auch für Fraktionswahlen bei der Wahl der Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde gem. § 33a GemO 1990 gelten.

Abstimmung: Handerhebung – **einstimmig** - Gegenprobe
(Abstimmung durch den gesamten Gemeinderat)

Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder:

↪ Aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages werden von der ÖVP-Fraktion die Mitglieder des Gemeindevorstandes mittels Handerhebung **einstimmig** gewählt (16 JA-Stimmen – Abstimmung nur ÖVP Fraktion).

5. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister; Beschlussfassung (§ 20 Abs.7 Z.2 i.V.m. §24 Abs.2 OÖ.GemO1990)

Nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (§ 24 Abs.2) ist die Anzahl der Vizebürgermeister aufgrund der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung festzusetzen. Ein zweiter Vizebürgermeister ist nach den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls bei 31 bzw. 37 Gemeinderatsmitgliedern zu installieren. In der Gemeinde Pfarrkirchen war auch bisher jeweils nur 1 Vizebürgermeister eingesetzt gewesen, was jedenfalls ausreichend war. Auch in Zukunft wird mit einem Vizebürgermeister den Anforderungen der Gemeinde entsprochen werden können.

➔ Es gibt dazu keine Wortmeldungen!

↪ **Beschluss:**
Der Vorsitzende stellt den Antrag, für die kommende Funktionsperiode wiederum nur **einen** Vizebürgermeister zu wählen.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe
(Abstimmung durch den gesamten Gemeinderat)

6. Wahl des/der Vizebürgermeister(s) – Fraktionswahl (§ 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 27 und 29 Oö.GemO 1990), Angelobung des Vizebürgermeisters durch die Bezirkshauptfrau bzw. ihres Beauftragten und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö.GemO 1990)

Für die Wahl des Vizebürgermeisters liegt ein Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion vor. – Nach den Bestimmungen der OÖ. GemO fällt das Wahlrecht für diesen den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu.

Der Wahlvorschlag lautet auf:

GV Daniela KEHRER (ÖVP), geb. am 18.04.1970, Landwirtin,
wohnhaft in 4144 Oberkappel, Grettenbach 5/1

↪ **Wahl der Vizebürgermeisterin mittels Handerhebung (Fraktionswahl)**

Die von der ÖVP-Fraktion für das Amt der Vizebürgermeisterin vorgeschlagene Gemeindevorstandsmitglied Daniela Kehrner wird **einstimmig** gewählt.
(16 JA-Stimmen – Abstimmung ÖVP-Fraktion)

→ ANGELOBUNG Vizebürgermeister und übrige Vorstandsmitglieder

Die Bezirkshauptfrau Hofrätin Dr. Wilbirg Mitterlehner nimmt die Angelobung der neu gewählten Vizebürgermeisterin Daniela Kehrer, geb. am 18.04.1970, Beruf Landwirtin, wohnhaft in 4144 Oberkappel, Grettenbach 5/1 vor.

↪ Sie gelobt der Obgenannten mit den Worten „**Ich gelobe**“ *die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.*

➤ Die Ablegung des Gelöbnisses wird auch niederschriftlich dokumentiert!

↪ Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes legen ihr Gelöbnis nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung mit den Worten „**Ich gelobe**“ nach namentlichen Aufruf gegenüber dem Bürgermeister Hermann GIERLINGER ab.

7. Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö.GemO 1990); Beschlussfassung

Nach den Bestimmungen des § 18b der Oö. Gemeindeordnung 1990 kann der Gemeinderat für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Ausschüsse und Beiräte einrichten. Neben dem Prüfungsausschuss gem. § 91 u. 91a sind zumindest drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten.

In den Fraktionsgesprächen wurde festgelegt, dass mit den drei weiteren Pflichtausschüssen das Auslangen gefunden wird, zumal viele Aufgaben seit Jahren auch in Arbeitskreisen außerhalb der Gemeinde sehr gut aufgehoben sind (z.B. Familienbeirat, Sozialsprengel-Ortsgruppe, AK Gesunde Gemeinde).

Es soll wie in der letzten Funktionsperiode somit einen „Bauausschuss“, einen „Kulturausschuss“ und den „Umweltausschuss“, sowie den nach § 91 und 91a einzurichtenden Prüfungsausschuss geben (Pflichtausschüsse). Die Geschäftsbereiche im Sinne § 18b der Oö. GemO sollen wie folgt zugewiesen werden:

Ausschuss für Bau-, Straßenbauwesen, örtliche Raumplanung → BAUAUSSCHUSS

Geschäftsbereiche: Bauangelegenheiten (Hoch- und Tiefbau)
Straßenbauangelegenheiten
örtliche Raumplanungsangelegenheiten

Ausschuss für Kultur, Generationen, Schule und Sport → KULTURAUSSCHUSS

Geschäftsbereiche: Schul- und Kindergartenwesen
Kultur- und Sportangelegenheiten
Jugend-, Familien- und Seniorenwesen
Integrationsangelegenheiten

Ausschuss für Natur, Umwelt, Energie- u. Wasserwirtschaft → UMWELTAUSSCHUSS

Geschäftsbereiche: Abfall-, Wasser- und Kanalangelegenheiten
Umweltfragen



→ *Es gibt dazu keine Wortmeldungen!*

↳ **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den **Antrag** die drei Pflichtausschüsse (Bauausschuss, Kulturausschuss, Umweltausschuss) mit Zuteilung der Geschäftsbereiche wie angeführt, sowie den Prüfungsausschuss einzurichten.

Abstimmung: *Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe*
(Abstimmung durch den gesamten Gemeinderat)

8. Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990) und allfällige Beschlussfassung bei Veränderung gem. § 33 Abs. 2 Oö. GemO 1990

Der Vorsitzende berichtet, dass die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Ausschüssen grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen hat. Für Änderungen ist ein 3/4-Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse im Sinne der durch die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung festgesetzten Anzahl belassen werden sollen.

Die Besetzung der einzelnen Ausschüsse, ausgenommen des Prüfungsausschusses erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen für die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder. Die Verteilung der Mandate in den Ausschüssen, ausgenommen der Prüfungsausschuss, erfolgt mit **fünf** Mandaten für die ÖVP, die SPÖ-Fraktion hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Besetzung von Mandaten. Sie kann aber nach den Bestimmungen des § 33 (7) eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in diese Ausschüsse entsenden.

Die Besetzung der Mandate im Prüfungsausschuss erfolgt nach den Bestimmungen des § 91 a Oö. Gemeindeordnung, wonach sich dieser aus **vier** Mandaten der ÖVP und **einem** Mandat der SPÖ zusammensetzt.

Die GR-Mitglieder sprechen sich ebenfalls einhellig dafür aus, dass die zahlenmäßige Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung vorgenommen werden bzw. eine Veränderung nicht erfolgen soll.

➤ *Ein Beschluss des Gemeinderates ist nur erforderlich, wenn eine von den Bestimmungen der § 33 bzw. 91a Oö. Gemeindeordnung abweichende Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen soll.*

9. Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990); Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts Anspruch auf Besetzung der Obmänner (Obmann-Stellvertreter) der Ausschüsse haben, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmänner (Obmann-Stellvertreter) ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen; der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses ist dabei nicht anzurechnen.

Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt. Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und



10. Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen; Fraktionswahl - sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990); - Bestellung eines Gemeinde-Jugendreferenten

Aufgrund der von den einzelnen Fraktionen schriftlich eingebrachten gültigen Wahlvorschläge werden mittels Handzeichen nachstehende Obmänner (Obmann-Stellvertreter) und Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die nachstehenden Ausschüsse zur Wahl gestellt:

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	FALKNER Maria (Obmann-Stellv.) GAMMER Herbert SCHUSTER Niklas Wögerbauer Daniel	HAUGENEDER Edith PEINBAUER Manfred HUBER Martin ERNECKER Karina
SPÖ	RATZENBÖCK Gerhard (Obmann)	ERLINGER Leopold

1. BAUAUSSCHUSS:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	WINKLER Thomas (Obmann) NADSCHLÄGER Christoph (Obmann-Stv.) LEITENBAUER Christoph AUER Stefan FÜCHSL Andreas	SCHWARZBAUER Klaus RAAB Hubert MOSER Dominik HINTERBERGER Stefan STALLINGER Johannes
SPÖ	ERLINGER Leopold (beratendes Mitglied)	

2. KULTURAUSSCHUSS:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GALLE Regina (Obfrau) SCHUSTER Niklas (Obfrau-Stv.) KANDBINDER Doris HÖGLINGER Verena GABRIEL Maximilian	GRUBER Franz HAUGENEDER Edith ZAUNER Barbara KEHRER Raphael KAISER Hedwig

3. UMWELTAUSSCHUSS:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	WINKLER Thomas (Obmann) RAAB Hubert (Obmann-Stv.) RAUSCHER Franz FALKNER Maria LEITENBAUER Christoph	HUBER Martin NEUMÜLLER Dominik PEINBAUER Manfred KAISER Hedwig

↪ Die von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Obmann bzw. Obfrau und Obmann- bzw. Obfrau-Stv. werden in einer Fraktionswahl mittels Handzeichen jeweils in einem Wahlgang gewählt.

Abstimmung: *Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe*
(16 JA-Stimmen – ÖVP Fraktion)

Abstimmung: *Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe*
(2 JA-Stimmen – SPÖ Fraktion)

➤ **Nominierung Jugendreferent(in):**

In Anbetracht der vielfältigen Themen im Jugendbereich einerseits und als Ansprechperson andererseits, soll ein(e) Gemeinde-Jugendreferent(in) bestellt werden. Diese Person ist u.a. auch Anlaufstelle für das Jugendservice beim Amt der Oö. Landesregierung.

Als Gemeinde-Jugendreferent soll Gemeinderat **Niklas Schuster**, der auch im Kulturausschuss als Obfrau-Stv. vertreten ist, bestimmt werden.

↪ Auf Antrag des Bürgermeisters wird Herr Niklas Schuster **einstimmig** als Gemeinde-Jugendreferent nominiert.
(Abstimmung durch den gesamten Gemeinderat)

11. Wahl der Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde

- a. **Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes**
- b. **Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes**
- c. **Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Oberes Mühlviertel**
- d. **Mitglieder regionaler Wirtschaftsverband Donau-Ameisberg**
- e. **Verbandsversammlung Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel**
- f. **Entsendung Vertreter in den Sanitätsausschuss des Gemeindesanitätsverbandes Hofkirchen**
- g. **Entsendung Vertreter in den Sanitätsausschuss des Gemeindesanitätsverbandes Oberkappel**
- h. **Entsendung von Vertretern der Gemeinde in den Jagdausschuss Pfarrkirchen**
- i. **Entsendung Vertreter Generalversammlung Leader-Regionalvereins Donau-Böhmerwald**
- j. **Nominierung Vertreter in die Mitgliederversammlung und den Vorstand des Kanalwartungsverbandes Oberes Donautal**
- k. **Nominierung der Vertreter in den Personalbeirat der Gemeinde Pfarrkirchen**

Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde, die vom Gemeinderat zu beschicken sind, sind vom Gemeinderat zu wählen. Diese Mitglieder müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder sie müssen wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein, es sei denn, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist, etwas anderes ergibt. Die Durchführung der Wahlen hat nach den Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu erfolgen, d.h. die nominierten Vertreter sind ebenfalls in Fraktionswahl zu wählen!

Eine kurze Erläuterung zu den einzelnen zu beschickenden Organen:

- a) Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Oö. Sozialhilfegesetzes sind die Vertreter der Gemeinden in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes nach Konstituierung des neuen Gemeinderates zu wählen. Im Besonderen sind auch die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes LGBl.Nr. 66/1973 idgF. 2/1984 anzuwenden. Gemeinden bis 2000 Einwohner haben einen Vertreter (Stellvertreter) in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Entsendung erfolgt nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- b) Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 12 Abs. 3 und 4) ist ein Vertreter der Gemeinde und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter in den Bezirksabfallverband zu wählen. Die Anzahl der von den Gemeinden zu entsendendem Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden bis 3.000 Einwohnern haben einen Vertreter (Stellvertreter) zu entsenden. Die Vertreter der Gemeinde sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 12 Ab. 4 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 zu wählen. Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Wahl als Fraktionswahl durchzuführen. Aufgrund des Verhältnisses der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien kommt das Vorschlagsrecht für den Vertreter und dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu.
- c) Nach den Satzungen und der Geschäftsordnung des Wegeerhaltungsverbandes Oberes Mühlviertel ist für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder **ein** Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden. Je nach Länge des eingebrachten Wegenetzes kommt diesem Vertreter 1 Stimme (bis 20 km), 2 Stimmen (von 20 bis 40 km) bzw. 3 Stimmen (mehr als 40 km) zu. Die Entsendung erfolgt ebenfalls nach dem Proporz nach den Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- d) Gemäß den Satzungen des Gemeindeverbandes „Regionaler Wirtschaftsverband Donau-Ameisberg“ (INKOBA) kann die Gemeinde Pfarrkirchen i. M. 3 Vertreter (Stellvertreter) in die Verbandsversammlung entsenden. Im Sinne der Bestimmungen der OÖ. GemO § 33 a in Verbindung mit § 26 (2) fallen alle 3 Vertreter auf die ÖVP-Fraktion. - Weiters soll auch ein Mitglied für die Wahl als Vorstandsmitglied (Stellvertreter) vorgeschlagen werden.
- e) Aufgrund der Satzungen des Gemeindeverbandes „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“ ist für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden. Die Entsendung erfolgt ebenfalls nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind für den Vertreter nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar. Stellvertreter kann auch ein Ersatzmitglied des GR. sein.
- f) Nach den Bestimmungen des OÖ. Sanitätsdienstgesetzes hat jede Gemeinde entsprechend der Einwohnerzahl im Bereich des zu einem Sanitätssprengel gehörenden Gemeindeteiles Vertreter (Stellvertreter) aus seiner Mitte in Sanitätsausschuss zu entsenden. Die Anzahl ist mit 2 Vertretern für die ersten 500 Einwohner und einem weiteren je angefangene 500 EW festgelegt. Nach dem Ergebnis der letzten Registerzählung 2011 beträgt die Zahl der Einwohner im Bereich des Sanitätsgemeindeverbandes Hofkirchen 981 Einwohner. Nach den Bestimmungen des OÖ. Sanitätsdienstgesetzes sind daher insgesamt drei Vertreter (alle ÖVP) zu entsenden.
- g) Nach den Bestimmungen des OÖ. Sanitätsdienstgesetzes hat jede Gemeinde entsprechend der Einwohnerzahl im Bereich des zu einem Sanitätssprengel gehörenden Gemeindeteiles Vertreter (Stellvertreter) aus seiner Mitte in Sanitätsausschuss zu entsenden. Die Anzahl ist mit 2 Vertretern für die ersten 500 Einwohner und einem weiteren je angefangene 500 EW festgelegt. Nach dem Ergebnis der letzten Registerzählung 2011 beträgt die Zahl der Ein-

wohner im Bereich des Sanitätsgemeindeverbandes Oberkappel 528 Einwohner. Nach den Bestimmungen des OÖ. Sanitätsdienstgesetzes sind daher insgesamt drei Vertreter (alle ÖVP) zu entsenden.

- h) Die drei von der Gemeinde zu entsendenden Mitgliedern (Ersatzmitglieder) in den Jagdausschuss werden auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzuführen. Nachdem sich aus den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes nichts anderes ergibt, ist § 33a Abs. 1 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Das heißt, dass diese Vertreter entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein müssen, oder Bedienstete der Gemeinde entsandt werden. Aufgrund des Verhältniswahlrechtes sind alle **drei** Vertreter (Stellvertreter) seitens der ÖVP-Fraktion zu entsenden.
- i) In die Generalversammlung des Leader-Regionalvereins Donau-Böhmerwald entsenden die Gemeinden jeweils 2 VertreterInnen. Zwei weitere VertreterInnen werden von sonstigen örtlichen Mitgliedern (Vereine, Verbände udgl.) als nicht öffentliche VertreterInnen nominiert. Für die Nominierung der Gemeindevertreter sind grundsätzlich die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes anzuwenden. Das Vorschlagsrecht liegt bei der ÖVP-Fraktion.
- j) Die **Mitgliederversammlung** umfasst die von den GR-Fraktionen entsprechend der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes namhaft gemachten Vertreter sowie je einen VertreterIn jener pol. Gruppierungen jeder Gemeinde, die mindestens ein GR-Mandat besetzen und nicht im Gemeindevorstand vertreten sind. Die Gemeinde Pfarrkirchen könnte somit insgesamt 5 ÖVP-Vertreter zzgl. 1 Vertreter der SP-Fraktion in die Mitgliederversammlung entsenden. Jede Gemeinde hat in der Mitgliederversammlung nur eine einheitliche Stimme wobei jener Person das Stimmrecht zusteht, die auch gesetzlich oder nach sonstigen rechtsverbindlichen Dokumenten zur Vertretung der Gemeinde nach außen befugt ist.

Im **Verbandsvorstand** ist jede beteiligte Gemeinde mit einem Vertreter repräsentiert. Vom Gemeinderat sind jene Personen als Vorstandsmitglied bzw. Ersatzmitglied zu entsenden, die befugt sind, die Gemeinde nach außen zu vertreten und die auch in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben. (Bürgermeister bzw. Vizebürgermeisterin)

- k) Mit dem Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 wurden die dienstrechtlichen Bestimmungen im Oö. Gemeinde-Dienstrechts- u. Gehaltsgesetz 2002 (OÖ. GDG 2002) zusammengeführt. Gemäß § 14 (2) besteht der Personalbeirat künftig aus **drei** (bisher vier) DienstgebervorteilerInnen und **zwei** (bisher drei) DienstnehmervorteilerInnen. Die zu nominierenden DG-Vertreter müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Der Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl an Mandaten verfügt; die zwei weiteren Dienstgebervorteiler sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu entsenden, wobei der zweitstärksten Partei jedenfalls eine(n) Vertreter(in) zukommt. Demnach kommt das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und seines Stellvertreters der ÖVP-Fraktion zu. von den insgesamt 3 DG-Vertretern sind **zwei** Dienstgebervorteiler (Ersatzmitglieder) durch die ÖVP-Fraktion zu nominieren. **Ein** Dienstgebervorteiler (Ersatzmitglied) entfällt auf die SP-Fraktion.

* * * * *

➔ Von den anspruchsberechtigten Wahlparteien wurden jeweils entsprechende gültige Wahlvorschläge schriftlich eingebracht und diese werden in einem Wahlvorgang zur Wahl gestellt (Fraktionswahlen):

a) Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	GIERLINGER Hermann	GALLE Regina

**b) Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes**

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	GIERLINGER Hermann	WINKLER Thomas

c) Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	GIERLINGER Hermann	RAUSCHER Franz

d) Verbandsversammlung Regionaler Wirtschaftsverband Donau-Ameisberg

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	GIERLINGER Hermann (Vorstandsmitglied) WINKLER Thomas (Vorstandsmitglied-Stellvertreter) RAAB Hubert	AUER Stefan WÖGERBAUER Daniel NADSCHLÄGER Christoph

e) Verbandsversammlung Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	RAUSCHER Franz	GIERLINGER Hermann

f) Sanitätsausschuss Gemeindesanitätsverband Hofkirchen

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	FÜCHSL Andreas KNEIDINGER Gebhard GRUBER Franz	LEITENBAUER Christoph ERNECKER Karina ZAUNER Barbara

g) Sanitätsausschuss Gemeindesanitätsverband Oberkappel

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	KEHRER Daniela SCHUSTER Niklas HUBER Martin	HAUGENEDER Edith RAUSCHER Franz SCHWARZBAUER Klaus

h) Vertreter im Jagdausschuss Pfarrkirchen

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	PEINBAUER Manfred FÜCHSL Andreas GABRIEL Maximilian	HUBER Martin RAUSCHER Franz GAMMER Herbert

i) Entsendung von Vertretern aus dem Gemeinderat in die Generalversammlung des Leader-Regionalvereins Donau-Böhmerwald

Fraktion	Mitglied
ÖVP	GIERLINGER Hermann KANDBINDER Doris

Anmerkung:

Als **weitere Mitglieder** aus örtlichen Verbänden/Vereinen werden als nicht öffentliche Mitglieder nominiert:

FALKINGER Johann, Erdmannsdorf
PÜHRINGER Franz, Irnezedt

j) Vertreter in die Mitgliederversammlung und den Vorstand des Kanalwartungsverbandes Oberes Donautal

Fraktion	Mitglied
ÖVP	GIERLINGER Hermann (Vorstandsmitglied) KEHRER Daniela (Vorstandsmitglied-Stellvertreter) AUER Stefan RAAB Hubert
SPÖ	RATZENBÖCK Gerhard

k) Vertreter in Personalbeirat der Gemeinde

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	GIERLINGER Hermann (Vorsitzender) WINKLER Thomas (Vorsitzender-Stellvertreter)	KEHRER Daniela RAUSCHER Franz
SPÖ	RATZENBÖCK Gerhard	ERLINGER Leopold

☞ **Die Vertreter bzw. deren Stellvertreter in die vorstehenden Organe außerhalb der Gemeinde werden wie folgt gewählt (Abstimmung mittels Handerhebung)**

- a) Die von der **ÖVP** für die Wahl in die Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden **mit 16 Stimmen einstimmig** gewählt.
- b) Die von der **SPÖ** für die Wahl in die Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden **mit 2 Stimmen einstimmig** gewählt.

12. Bestellung der Dienstnehmervertreter in den Personalbeirat aufgrund des Vorschlages der Personalvertretung gem. § 14 Abs. 6 u. 7 Oö. GDG 2002 für die Funktionsperiode des Gemeinderates von 2021 - 2027; Beschlussfassung

Im Sinne des § 14 Oö. GDG 2002 besteht der Personalbeirat aus drei DienstgebervertreterInnen und 2 DienstnehmervertreterInnen. Die Bestellung der DienstnehmervertreterInnen durch den Gemeinderat hat grundsätzlich aufgrund von Vorschlägen der Personalvertretung nach

dem Oö.Gemeinde-Personalvertretungsgesetz zu erfolgen und gilt für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.

Vorschlag der Dienstnehmer:

Dienstnehmervertreter	Ersatz
LEITHNER Martin (Verwaltung)	REITER Cornelia (Verwaltung)
HÖGLINGER Verena (Kindergarten)	HUBER Ewald (Bauhof)

➔ **Antrag des Vorsitzenden Bgm. Hermann Gierlinger:**

Die Bestellung der Dienstnehmervertreter (Ersatz) wird wie o. a. entsprechend dem Vorschlag der Dienstnehmer beschlossen.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe
(Abstimmung gesamter Gemeinderat)

13. Allfälliges

- Bgm. Hermann Gierlinger teilt den Mandataren noch informell mit, dass eine Gemeinderatssitzung noch in der Woche von 11. bis 17. Dezember 2021 geplant ist. Eine Verständigung dazu erfolgt fristgerecht mittels RSB-Brief. Der Sitzungsplan für das Jahr 2022 wird ebenfalls nachweislich mittels RSB-Brief im neuen Jahr zugestellt und er bittet um verlässliche Teilnahme an den Sitzungen.
- Zum Abschluss lädt Bgm. Gierlinger alle anwesenden Gemeinderäte und Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten des Gemeindeamtes ins Gasthaus Scherrer zu einem Essen und gemütlichen Abschluss ein.

Nach Beendigung der Tagesordnung spricht die Bezirkshauptfrau ihre Glückwünsche dem wiedergewählten Bürgermeister, sowie allen gewählten Mandataren aus und ruft auf, über die Parteigrenzen hinweg zum Wohle der Gemeinde zusammen zu arbeiten. Sie spricht auch über die aktuelle Corona-Situation im Bezirk und weist darauf hin, dass das Einhalten der Maßnahmen unbedingt notwendig sei.

Anschließend bedankt sich auch Bgm. Gierlinger bei allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, dass sie sich für dieses öffentliche Ehrenamt zur Verfügung gestellt haben. Er empfindet es als große Ehre mit einem so erfreulichen Wahlergebnis wieder zum Bürgermeister der Gemeinde Pfarrkirchen gewählt worden zu sein. Das Vertrauen der Wähler und Wählerinnen sind für ihn aber besonders auch Auftrag wieder mit ganzer Kraft für die Gemeinde und ihre Bevölkerung da zu sein. Er möchte auch in Zukunft besonders den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde pflegen und bittet alle über die Parteigrenzen hinweg zum Wohle der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Zum Schluss bedankt er sich noch bei den Mitarbeitern am Gemeindeamt und besonders bei AL Mairhofer für die vorbildhafte Arbeit und Zusammenarbeit.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom (**keine Verhandlungsschrift auflegen**) wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Pfarrkirchen im Mühlkreis, am _____

Der Vorsitzende:

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ